

Covid-19-Schutzkonzept für Musikschulen

13. Ausgabe, gültig ab 25. Oktober 2021

1 Rechtsgrundlagen und Gültigkeitsbereich

¹ Die vorliegende 13. Ausgabe des Covid-19-Schutzkonzepts für Musikschulen beschreibt, welche Massnahmen die Mitgliedsschulen des Verbands Zürcher Musikschulen umzusetzen haben, um Ansteckungen mit Sars-CoV-2 zu verhindern.

Zweck

² Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen

- Covid-19-Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 20. September 2021 (Bundesrat)
- Covid-19-Verordnung 3 unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 23. Juni 2021 (Bundesrat)
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich vom 22. September 2021 (Regierungsrat des Kantons Zürich)
- Coronavirus, Personalrechtliche Themen, Weisung vom 24. Juni 2021 (Volksschulamt Kanton Zürich)

³ In den Gültigkeitsbereich des vorliegenden Schutzkonzepts fallen der Unterricht, Kurse, Proben, Veranstaltungen und Musiklager, die von der Musikschule durchgeführt werden. Unter den Begriff «Veranstaltung» fallen alle Anlässe mit Publikum. Für die Musikalische Grundausbildung und das Klassenmusizieren gelten die Schutzkonzepte der jeweiligen Volksschule.

Gültigkeitsbereich und
Begriffsklärung

2 Generelle Bestimmungen

⁴ Die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln (häufiges und gründliches Händewaschen, kein Händeschütteln, ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen) gelten überall, jederzeit und für alle.

Verhaltens- und
Hygieneregeln

⁵ In öffentlich zugänglichen Innenräumen, für die der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt ist, tragen alle Personen ab einem Alter von 12 Jahren eine Schutzmaske. Personen, die aus medizinischen Gründen weder geimpft sind noch eine Schutzmaske tragen dürfen, oder die aus nachvollziehbaren Gründen die Schutzmaske vorübergehend ablegen, halten zu anderen Personen einen Sicherheitsabstand von 1.5 Metern ein. Ansonsten ist der Sicherheitsabstand von 1.5 Metern nach Möglichkeit einzuhalten.

Maskentragepflicht
und Sicherheitsab-
stand

⁶ Ist die Musikschule in Gebäuden der Volksschule oder eines anderen Betriebs zu Gast, gelten die Bestimmungen des Schutzkonzepts der Volksschule oder des gastgebenden Betriebs, sofern die benutzten Räume nicht ausschliesslich der Musikschule zur Verfügung stehen.

Schutzkonzept der
Volksschule oder eines
anderen gastgebenden
Betriebs

3 Verantwortung

⁷ Für den Vollzug des vorliegenden Schutzkonzepts und den Kontakt zu den Behörden ist die oder der Schutzbeauftragte der Musikschule verantwortlich. Verfügt die Musikschule über keine schutzbeauftragte Person, übernimmt die Schulleitung diese Aufgabe.

Schutzbeauftragte

⁸ Während des Unterrichts, des Kurses, der Probe oder des Musiklagers sorgen die Lehr- und Leitungspersonen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen.

Verantwortung der
Lehr- und Leitungs-
personen

⁹ Für jede Veranstaltung ernennt die oder der Schutzbeauftragte eine verantwortliche Person. Diese trifft alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz von Mitwirkenden und Publikum und sorgt für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen.

Veranstaltungs-
verantwortliche

4 Infizierte, erkrankte und besonders gefährdete Personen

¹⁰ Lehr- und Leitungspersonen sowie Lernende, die Kenntnis davon haben, dass sie engen Kontakt zu einer Person hatten, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt oder wahrscheinlich ist und die nicht vor längstens zwölf Monaten gegen Covid-19 geimpft oder vor längstens sechs Monaten von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind, lassen sich testen und folgen alsdann den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden. Dasselbe gilt für Personen, die ein Risikoland bereisten.

Kontakt mit infizierten
Personen und Reisen
in Risikoländer

¹¹ Lehr- und Leitungspersonen, bei denen der Verdacht besteht, sie könnten an Covid-19 erkrankt sein, nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens umgehend Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt auf. Lernende, bei denen besagter Verdacht besteht, bleiben zuhause. Andernfalls informiert die Lehr- oder Leistungsperson umgehend die Eltern. Diese organisieren die Heimkehr und nehmen die Anmeldung bei der Ärztin oder dem Arzt vor. Die Zeit bis zur Heimkehr verbringt die Schülerin oder der Schüler getrennt von der Lerngruppe, in der sie oder er sich allenfalls aufgehalten hat.

Verdacht auf eine Co-
vid-19-Erkrankung

¹² Mit besonders gefährdeten Lehr- und Leitungspersonen, die aus medizinischen Gründen weder geimpft sind noch eine Maske tragen dürfen, sucht die Schulleitung nach Lösungen, die ein sicheres Unterrichten gewährleisten. Lässt sich keine Lösung finden, wird die betreffende Person unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit. Als besonders gefährdet gelten Schwangere und Personen, die an einer vom Bundesamt für Gesundheit bezeichneten Krankheit oder genetischen Anomalie leiden. Die Schulleitung kann ein ärztliches Attest verlangen.

besonders gefährdete
Lehr- und Leitungspersonen

5 Vorkehrungen in Gebäuden und an Veranstaltungsorten im Freien

¹³ An gut einsehbaren Orten sind die beim Bundesamt für Gesundheit erhältlichen Plakate mit den empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen.

Bekanntmachungen

¹⁴ In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

Händereinigungs- und Desinfektionsmittel

¹⁵ Alle Unterrichts-, Kurs-, Probe- und Veranstaltungsräume sollten durch das Öffnen von Fenstern und Türen durchgelüftet werden können. Räume ohne offenbare Fenster müssen über eine kontrollierte Lüftung verfügen. Gegebenenfalls ist unter Zuzug einer Fachperson abzuklären, wie hoch die maximale Belegung in solchen Räumen sein darf. In ungelüfteten Räumen dürfen keinerlei Aktivitäten stattfinden.

Lüftung

¹⁶ Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe, Sitz-, Arbeits- und Ablageflächen sowie die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräte u.a.), Instrumenten und tontechnischen Anlagen müssen regelmässig gereinigt werden.

Reinigung

6 Unterricht, Kurse und Proben

¹⁷ Während des Unterrichts, Kursen und Proben können Mitwirkende auf das Tragen einer Schutzmaske und das Einhalten des Sicherheitsabstands verzichten. Handelt es sich nicht um eine beständige Gruppe, müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Bei mehr als 30 Anwesenden ist der Zugang von Personen ab 16 Jahren auf solche zu beschränken, die ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen können.

Maskentragepflicht, Sicherheitsabstand und Zertifikatspflicht von Mitwirkenden

¹⁸ Lehr- und Leitungspersonen tragen während des Unterrichts, Kursen und Proben eine Schutzmaske. Blasinstrumente- und Gesangslehrpersonen halten den Sicherheitsabstand von 1.5 Metern ein. Verfügt eine Lehr- oder Leitungsperson über ein gültiges Covid-Zertifikat, kann sie auf das Tragen einer Schutzmaske und das Einhalten des Sicherheitsabstands verzichten. Die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person ist berechtigt, die Gültigkeit der Covid-Zertifikate von Personen, die keine Schutzmaske tragen, zu überprüfen.

Maskentragepflicht, Sicherheitsabstand und Zertifikatspflicht von Lehr- und Leitungspersonen

¹⁹ Die Mitwirkenden müssen während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe wenn möglich auf ihren eigenen Instrumenten spielen. Instrumente, die nicht den Mitwirkenden gehören, müssen regelmässig gereinigt werden.

Instrumente

²⁰ Unterrichts-, Kurs- und Proberäume müssen vor und nach jedem Anlass und in den Pausen ausgiebig durchgelüftet werden, wenn möglich durch Öffnen der Fenster und Türen.

Lüftung

7 Veranstaltungen

²¹ Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist der Zugang von Besucherinnen und Besuchern ab 16 Jahren auf solche zu beschränken, die ein gültiges

Zertifikatspflicht

Covid-Zertifikat vorweisen können. Das gilt auch für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 500 anwesenden Personen (wenn keine Sitzpflicht besteht) oder mehr als 1'000 Personen (wenn eine Sitzpflicht besteht). Gilt eine Zertifikatspflicht, kann auf das Tragen von Schutzmasken und die Einhaltung des Sicherheitsabstands verzichtet werden.

²² Besteht bei einer Veranstaltung im Freien keine Zugangsbeschränkung, muss das Tragen von Schutzmasken und nach Möglichkeit das Einhalten des Sicherheitsabstands gewährleistet sein. Zudem darf der Publikumsbereich nur zu zwei Dritteln seiner Kapazität ausgelastet werden.

Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht

²³ Im Bühnenbereich gelten dieselben Bestimmungen wie für den Unterricht, Kurse und Proben (siehe Punkte 17 und 18). Personen, die sich vom Bühnenbereich in den Publikumsbereich begeben, haben sich an die Bestimmungen zu halten, die für Besucherinnen und Besucher gelten.

Bestimmungen für den Bühnenbereich

²⁴ An den Ein- und Ausgängen des Veranstaltungsorts muss der Personenfluss so gelenkt werden, dass der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

Ein- und Ausgänge

²⁵ Die Umsetzung einer allfälligen Zugangsbeschränkung erfolgt durch Prüfung des Covid-Zertifikats und der Identität der betreffenden Person (in der Regel aufgrund eines Ausweises mit Foto) an den Eingängen des Veranstaltungsortes. Es dürfen keine Daten erfasst und aufbewahrt werden.

Prüfung des Zertifikats und der Identität

8 Musiklager

²⁶ Für Musiklager gelten, nebst den Bestimmungen des vorliegenden Schutzkonzepts, die Schutzkonzepte der öffentlichen Verkehrsmittel und der gastgebenden Betriebe. Allfällige Differenzen sind vor Beginn des Musiklagers zu bereinigen.

Bereinigung unterschiedlicher Schutzkonzepte

²⁷ Es wird empfohlen, dass alle Personen, die sich in ein Musiklager begeben, verpflichtet werden, sich auf Kosten der Musikschule vorgängig testen zu lassen. Während und nach dem Lager können weitere Tests vorgesehen werden. Die Testmodalitäten sind in einem Testkonzept zu beschreiben. Es gelten die Vorschriften des Kantons, in dem das Musiklager stattfindet.

Testempfehlung

²⁸ Das Schutzkonzept und das Testkonzept müssen den Eltern vor Beginn des Musiklagers zur Kenntnis gebracht werden.

Informationspflicht gegenüber den Eltern

9 Beratung

²⁹ Fragen zu einzelnen Aspekten des vorliegenden Schutzkonzepts werden in den FAQs auf der Website des Verbands Zürcher Musikschulen beantwortet. Zudem können die Musikschulen die Beratung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen.

FAQs und Beratung

10 Inkraftsetzung und Publikation

³⁰ Das vorliegende Schutzkonzept tritt am 25. Oktober 2021 auf Beschluss der jeweiligen Mitgliedsschule in Kraft und erlangt dadurch Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den Gesundheitsbehörden überprüft werden.

Inkraftsetzung

³¹ Das Schutzkonzept ist auf der Website der Musikschule zu publizieren.

Publikation